

Entwurf

..... Vertragsänderung

Der Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch den Landrat,
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Gemeinde,
vertreten durch den Bürgermeister,
.....
.....

nachfolgend Gemeinde genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) am abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagesmutter außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde erstattet
- (3) Die von der Gemeinde für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
- (2) Die Gemeinde rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten – Betriebskosten - und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.

4. Diese Vertragsänderungen tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

5. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom

6. Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Ort/ Datum.....

Ort/ Datum

.....
Landrat

.....
Bürgermeister

.....
Stellvertreter

.....
Stellvertreter